



Bundeskanzleramt

Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

Postzustellkunde



Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL poststelle@bk.bund.de


BETREFF **Anfrage nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

AZ 13 IFG - 02814 - In 2021 / NA 051

BEZUG Ihre Anfrage vom 24. Februar 2021

ANLAGEN 1 Dokument

Berlin, *df.*
April 2021

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 24. Februar 2021 beantragten Sie u.a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Zusendung der Ergebnisse der Kabinettsitzungen sowie weiterer **Dokumente**, die den folgenden von Ihnen geschilderten Sachverhalt betreffen:

Auf dem Verteidigungsministertreffen der NATO im November 2017 wurde ein erster Entwurf ("outline design") zur NATO - Kommandostrukturanpassung beschlossen. Aus dieser Anpassung und den Ergebnissen der darauffolgenden Ministertreffen im Februar und Juni 2018 ging das Joint Support and Enabling Command in Ulm hervor. Deutschland agiert für dieses Kommando als Rahmennation.

Ergänzend stellten Sie hierzu die folgenden Fragen:

1. Welche Rücksprachen gab es jeweils im Vorlauf zu den genannten Ministertreffen zwischen dem BMVg, dem Auswärtigen Amt und der Bundesregierung bezüglich der Kommandostrukturanpassung?
2. Wurden die geplante NATO-Kommandostrukturanpassung sowie Deutschlands mögliche Rolle als Rahmennation in den Kabinettsitzungen zwischen Oktober 2017 und Februar 2018 thematisiert? Wenn ja, inwiefern?
3. Inwiefern und mit welchem Ergebnis wurde die Namensgebung des Kommandos, das in ersten Medienberichten als "Rear Area Operations Command" (RAOC) aufgeführt wurde, im Kabinett diskutiert?
4. Wann und in welchem Ausmaß wurden der Auswärtige Ausschuss und der Verteidigungsausschuss über oben genannte Entwicklungen informiert?

Auf Ihren Antrag ergeht folgende **Entscheidung**:

1. Sie erhalten Zugang zu dem unter I. aufgeführten Dokument.
2. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt (II.).
3. Die Kosten werden auf 30,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Sie erhalten gemäß § 1 Abs. 1 IFG Zugang zu folgendem Dokument:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	232-37921 Na 009	10	11.12.2017	Anpassung der NATO-Kommandostruktur, hier: Vorlage an Bundeskanzlerin

Der Zugang wird Ihnen durch Übersendung einer einfachen Kopie gewährt.

II.

Im Übrigen ist Ihr Antrag abzulehnen.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, wenn und soweit keine Ausschlussgründe der §§ 3 ff. IFG oder ungeschriebene Versagungsgründe entgegenstehen. Dies ist für die nachfolgenden Dokumente der Fall.

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Be-schreibung	Versagungsgrund
2	232-37000 Si 004 NA 8 VS-NfD-Dokument (ohne Geschäftszeichen)	3	Ohne	Gesprächsunterlage für AL 2 für Sicherheitspoli- tischen Jour Fixe am 14.11.2017	§ 3 Nr. 4 IFG
3	232-37000 Si 004 NA 8 VS-NfD-Dokument (ohne Geschäftszeichen)	4	Ohne	Gesprächsunterlage für AL 2 für Sicherheitspoli- tischen Jour Fixe am 23.01.2018	§ 3 Nr. 4 IFG
4	232-37000 Si 004 NA 8 VS-NfD Dokument (Ohne Geschäftszeichen)	3	14.11.2017	Dokument Fremd-VS des Auswärtigen Amtes	§ 3 Nr. 4 IFG
5	232-37000 Si 004 NA 8 VS-NfD Dokument (Ohne Geschäftszeichen)	4	29.01.2018	Dokument Fremd-VS des Bundesministeriums des Innern	§ 3 Nr. 4 IFG

Im Einzelnen:

Dem Zugang zu den Dokumenten lfd. 2, 3, 4 und 5 steht jeweils der Versagungsgrund des § 3 Nr. 4 IFG entgegen. Nach dieser Vorschrift besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen **Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht** oder einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegt.

Dies ist hier der Fall. Die betreffenden Dokumente sind als Verschlussachen gemäß § 2 Abs. 1 VSA i. V. m. § 4 Abs. 1 SÜG eingestuft.

Mit Ausnahme der Dokumente mit den laufenden Nrn. 4 und 5 wurde die Aufhebung der VS-Einstufung durch das Bundeskanzleramt unter dem Gesichtspunkt der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit geprüft. Eine Herabstufung wurde jedoch im Ergebnis abgelehnt, weil die Gründe für die Einstufung weiter fortbestehen.

Hinsichtlich der Dokumente mit den laufenden Nrn. 4 und 5 wurden das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern als herausgebende Stellen der Verschlussachen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 1 VSA gebeten, die Möglichkeit einer Herabstufung unter dem Gesichtspunkt der materiellen Geheimhaltungsbedürftigkeit zu prüfen. Sie haben daraufhin festgestellt, dass der VS-Schutz gegenwärtig fortbesteht.

An diese Entscheidung ist das Bundeskanzleramt gebunden.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben.

Die Bearbeitungsgebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Da Ihr Antrag auf die Herausgabe von Dokumenten zielt, richtet sich die Gebühr im Grundsatz nach Teil A, Nr. 2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur IFG-Gebührenverordnung (IFG-GebV). Aufgrund eines erhöhten Verwaltungsaufwan-

des, der beispielsweise durch Aussonderung von Unterlagen zum Schutz öffentlicher Belange entstanden ist, richten sich die Kosten nach Nr. 2.2 der Gebührenrahmen der IFGGebV, der von 30,00 – 500,00 EUR reicht

Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festzusetzenden konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16). Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 120 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60 EUR, 510 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR und 150 Minuten von Mitarbeitern des mittleren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 30,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 577,50 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens zusteht und unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf 30,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 30,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: 1180 0514 8625, IFG-Anfrage 2021/NA 051, innerhalb

[REDACTED]

[REDACTED] zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[REDACTED]

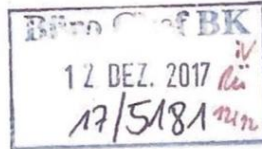
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden. Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.

Referat 222

222 – 37921 – Na 009

Oberstleutnant i.G. Andrä



Berlin, 11. Dezember 2017

Hausruf: 2232

Über

Herrn Gruppenleiter 22 *Ma*
Herrn Abteilungsleiter 2 *Hc 12/12*
Herrn Chef des Bundeskanzleramtes *D/min*



Frau Bundeskanzlerin *h/min*

Elektronische Kopie Herrn Staatsminister Dr. Braun

Betr.: Anpassung der NATO Kommandostruktur

Referat 211 hat mitgezeichnet.

I. Votum

Kenntnisnahme

II. Sachverhalt

Die NATO Kommandostruktur (NKS) ist derzeit primär auf extraterritoriale Einsätze und Krisenmanagement optimiert. Die Refokussierung auf die drei Kernaufträge des Bündnisses (Krisenmanagement, Bündnisverteidigung, Kooperative Sicherheit) hat strukturelle Mängel in der NKS offenbart. Ziel der NATO zur Anpassung der NKS: Gleichgewichtung aller Kernaufträge, klare Aufgabenzuordnung, eindeutige Befehlsstrukturen und Berücksichtigung bisher unzureichend abgebildeter Fähigkeiten (z.B. Cyber, Hybrid, Logistik) unter Beibehaltung der geographischen Verteilung der Hauptquartiere und einer zukünftig noch engeren Verzahnung mit dem nachgeordneten Bereich. Die durch die Generalstabschefs empfohlene und durch die Verteidigungsminister im Grundsatz gebilligte Option sieht die Schaffung eines zusätzlichen operativen Kommandos mit transatlantischem Schwerpunkt und eines sogenannten Rear Area Commands (RAOC), im Wesentlichen zur Bereitstellung von Unterstützungsleistungen zur schnellen Verlegung von

AL2
GL2H
RB 2012 247 222
sc 22
Hc
16/12

Personal und Material, vor. Der personelle Mehrbedarf wird mit ca. 30 Prozent, d.h. 1.925 zusätzlichen Dienstposten beziffert, auf DEU entfielen davon ca. 190 zusätzliche Dienstposten (derzeit rund 800).

Finale Billigung und Anweisung zur Umsetzung ist für das Treffen der Verteidigungsminister im Februar 2018 vorgesehen. Bundesministerin von der Leyen hat im Rahmen des letzten Verteidigungsministertreffens die grundsätzliche Bereitschaft zur Übernahme der Rahmennationfunktion für das RAOC, vorbehaltlich weiterer Prüfungen, angeboten.

III. Bewertung

Die vorliegende Option entspricht DEU Position. Anpassung der NKS ist Voraussetzung für den Erfolg der in Wales und Warschau beschlossenen Maßnahmen und stärkt die Glaubwürdigkeit in unsere Abschreckungs- und Verteidigungsfähigkeit, ohne schwierige politische Begleitfragen („Stationierung im Osten“) oder die NATO-RUS-Grundakte zu berühren. Eine Erhöhung der personellen Obergrenze ist aus militärischer Sicht notwendig. Nun gilt es einen politisch tragfähigen Kompromiss zwischen den Bündnispartnern zu finden. Dieser Kompromiss dürfte dann, unter der Überschrift „Reform“, auch eines der möglichen „deliverables“ des NATO-Gipfels im Juli 2018 werden.

Wir sollten uns mit einem unseren eigenen Ambitionen entsprechenden Beitrag einbringen. Die Übernahme als Rahmennation für das RAOC wäre eine Möglichkeit. Aufgrund der geographischen Lage ist DEU als Transitland für diese Aufgabe prädestiniert. Eine finale Entscheidung ist allerdings erst nach weiteren Untersuchungen, u.a. mit Blick auf rechtliche Fragen zur Stationierung (2+4 Vertrag), möglich. Aufgrund der politischen Tragweite ist eine Abstimmung innerhalb der Bundesregierung zwingend notwendig.

ed um
trage der
Rahmens
billigt


Detlefsen